

Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen der Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen

(Stand 28.05.2020)

Allgemeines

- Auf Vorschlag von Frau Kreisrätin Freier im Rahmen der Fraktionsvorbesprechung am 04.05.2020 wurde der Entwurf an sämtlichen einschlägigen Stellen geschlechtergerecht umformuliert. Es wurde dabei versucht, die Lesbarkeit des Textes so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- Die Änderungen, die der Landkreistag in seiner Mustergeschäftsordnung vorgenommen hat, wurden in den Entwurf der Geschäftsordnung für den Kreistag Garmisch-Partenkirchen vollständig übernommen. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind damit allerdings nicht verbunden.

§ 8 Abs. 1

Der Wortlaut sollte an die seit 01.04.2018 geltende Neufassung des Art. 43 Abs. 1 LKrO angepasst werden.

§ 11 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 4 zu streichen. Abweichend von der Mustergeschäftsordnung enthält die Geschäftsordnung für den Kreistag Garmisch-Partenkirchen bislang in § 11 Abs. 4 ein Rederecht für Zuhörer. Ein solches ist allerdings rechtlich nicht zulässig. Die LKrO hat sich im Fall des Kreistags für das Modell einer rein repräsentativen Demokratie entschieden. Die Willensbildung und Entscheidung in den Sitzungen des Kreistags haben nach der LKrO allein unter den Mitgliedern des Kreistags zu erfolgen (ggf. unter Hinzuziehung von Mitarbeitern des Landratsamts oder externen Sachverständigen). Ein Mitwirkungsrecht von Zuhörern in den Sitzungen des Kreistags sieht die LKrO dagegen nicht vor.

§ 13

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen dienen ausschließlich der Klarstellung und Präzisierung (entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung).

§ 20 Abs. 6

Die vorgeschlagene Neufassung soll den „lesenden“ Gebrauch von Mobiltelefonen in Sitzungen ermöglichen. Weiterhin ausgeschlossen bleiben sollte dagegen das Telefonieren in laufenden Sitzungen.

§ 26 Abs. 6 und 7

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen wurden bislang in Papierform an die Kreisräte versandt. Um Verwaltungsaufwand und Ressourcen zu sparen, wird vorgeschlagen, den Papierversand durch eine Bereitstellung der Protokolle im Ratsinformationssystem zu ersetzen (Abs. 6).

Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen können aus Datenschutz- und Geheimhaltungsgründen auch nicht im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Insofern wird vorgeschlagen, diese Protokolle wie bisher schon in den jeweils folgenden Gremiensitzungen auszulegen bzw. durchgehen zu lassen (Abs. 7).

§ 29 Abs. 2 Nr. 5

Anpassung infolge des Änderungsvorschlags zu § 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 (dazu s.u.).

§ 29 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 (neu) und Abs. 3

Die hier vorgeschlagenen Änderungen dienen allein der Straffung und Übersichtlichkeit. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Im Einzelnen:

- Die Regelungen in § 29 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sind redundant und können daher gestrichen werden. Die dort genannten Angelegenheiten (Personalentscheidungen ab Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe A14/EG14) sind bereits nach § 29 Abs. 1 Satz 2 allgemein dem Kreistag vorbehalten (ohne dass es einer ausdrücklichen Regelung bedarf), da nur Entscheidungen bis A13/EG13 dem Landrat übertragen sind (§ 42 Abs. 2 Nr. 8).
- Die in § 29 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 genannten Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Kreistags vorbehalten sein sollen, können als neue Nrn. 8 und 9 in Abs. 2 angefügt werden und § 29 Abs. 3 kann damit entfallen.

§ 31 Abs. 2 (neu)

Vorgeschlagen wird hier eine Übertragung der Disziplinarbefugnisse des Kreistags auf den Kreisausschuss. Der Kreistag ist als Disziplinarbehörde neben dem Landrat als Dienstvorgesetzter Inhaber der Disziplinarbefugnisse über die Kreisbeamten. Der Kreistag entscheidet insbesondere über die Erhebung einer Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (BayDG, DVKommBayDG) besteht jedoch die Möglichkeit, die Disziplinarbefugnisse des Kreistags „auf einen vom Kreistag ermächtigten Ausschuss“ zu übertragen. Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Gegenüber anderen Personalangelegenheiten haben Disziplinarangelegenheiten ein nochmals gesteigerten Bedarf nach Vertraulichkeit und Beschleunigung. Diesen Geboten lässt sich mit einem 12-köpfigen Gremium wie dem Kreisausschuss deutlich besser Rechnung tragen als wie mit einem 60-köpfigen Gremium wie dem Kreistag.

§ 31 Abs. 3 (neu)

Zur Klarstellung der Kompetenzverteilung zwischen Kreistag, Kreisausschuss und Landrat wird vorgeschlagen, dass der Kreisausschuss abschließend für die Entscheidung über Mitgliedschaften des Landkreises in Vereinen und Stiftungen zuständig sein soll.

§ 33 Abs. 2 Satz 1

Entsprechend der Änderung des Art. 35 GLKrWG wird vorgeschlagen, die Sitzverteilung in den Ausschüsse nach dem Verfahren Saint-Laguë/Schepers vorzunehmen (Änderung insoweit bereits in der Sitzung des Kreistags am 08.05.2020 beschlossen).

§ 35 Abs. 2 (alt)

Es wird vorgeschlagen, diese Regelung, die auch in der Mustergeschäftsordnung nicht enthalten ist, zu streichen, da sie redundant ist. Die Art. 89-93 LKrO gelten für die Rechnungsprüfer des Landkreises bereits kraft Gesetzes, ohne dass dies in der Geschäftsordnung geregelt werden müsste. Im Übrigen gelten neben den Art. 89-93 LKrO noch weitere gesetzliche Vorschriften für die Prüfer, sodass der bisherige § 35 Abs. 2 ohnehin nur unvollständig ist.

§ 35 Abs. 3 (alt) bzw. Abs. 2 (neu)

Die neue Formulierung dient der inhaltlichen Klarstellung und Genauigkeit bzgl. der Rechtsnatur und des Geschäftsgangs im Rechnungsprüfungsausschuss. § 35 Abs. 3 Satz 2 (alt) („Prüfungsberichte sind den zuständigen Ausschüssen zur weiteren Veranlassung vorzulegen“) ist so inhaltlich nicht zutreffend und sollte daher gestrichen werden. Der Landrat führt die Dienstaufsicht und ist für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte und für die Einhaltung der Gesetze in seinem Hause verantwortlich. Er entscheidet letztlich darüber, ob Empfehlungen umgesetzt werden und dazu ggf. Ausschüsse zu beteiligen sind.

§ 42 Abs. 2 Nr. 2a (neu) und Nr. 3

Die neue Nr. 2a soll der Verwaltungsvereinfachung dienen, indem Mahnungen generell und Zahlungsaufschübe bis zu sechs Monate bzw. darüber bis 0,2 % des Volumens des Verwaltungshaushalts als laufende Angelegenheit dem Landrat zum Vollzug zugewiesen werden. Entsprechend wäre dann Nr. 3 anzupassen.

§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3

Es wird vorgeschlagen, die hier bislang betragsmäßig fixierten Grenzen für die Bewilligung über-/außerplanmäßiger Ausgaben zu dynamisieren und an die Entwicklung des Volumens des Verwaltungshaushalts zu koppeln.

Die bisherigen Grenzbeträge von 30.000 bzw. 300.000 Euro wurden zuletzt 2014 festgesetzt; das damalige Volumen des Vermögenshaushalts von 82 Mio. Euro ist mittlerweile auf 106 Mio. Euro angewachsen (+29 %). Entsprechend dieser Entwicklung sollten auch die Grenzbeträge für über-/außerplanmäßige Ausgaben angepasst werden.

Um auch künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Grenzen in einem Prozentsatz vom Volumen des jeweiligen Verwaltungshaushalts anzugeben (0,04 % bzw. 0,4 % des Volumens des Verwaltungshaushalts), was fortlaufende Anpassungen der Beträge erübrigen würde.

§ 47 Abs. 3 Buchst. b

Im Hinblick auf die weitere Vertretung des Landrats in den Organen der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH fehlte hier bislang eine Regelung (im Gegensatz zur Zugspitz Region GmbH und zum Verwaltungsrat der Kreissparkasse). Durch die vorgeschlagene Ergänzung ist klargestellt, dass der weitere Vertreter des Landrats diesen auch in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Klinikum GmbH vertritt.